

Vereinbarungen zur Nutzung digitaler Endgeräte (Smartphone, Tablet, Laptop, Notebook, Netbook, Smartwatch, etc.) am WGG

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Verwendung aller digitaler Endgeräte. Dabei ist es nicht relevant, ob ein Gerät im WGG-WLAN oder mit eigenem Datentarif verwendet wird.

I. Nutzung der digitalen Endgeräte im Unterricht

1. Die Nutzung des digitalen Endgerätes während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung und durch Erlaubnis der Lehrkraft. Sofern nichts anderes durch die Lehrkraft bekanntgegeben wird, ist das digitale Endgerät geschlossen [und das Smartphone ausgeschaltet].
2. Die Nutzung der Kamera darf nur mit Erlaubnis der Lehrkraft erfolgen. Aufzeichnungen aus dem schulischen Kontext dürfen **nicht** in sozialen Netzwerken und im Internet verbreitet werden.
3. In der Schule werden ohne Erlaubnis der Lehrkraft keine Daten heruntergeladen.
4. Das Nutzen sozialer Netzwerke jeglicher Art ist während der Unterrichtszeit verboten, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich und durch die Lehrkraft ausdrücklich erlaubt.
5. Beim Raumwechsel ist das digitale Endgerät in der Schul-/Jackentasche zu transportieren.
6. Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass das digitale Endgerät stets mit geladenem Akku in die Schule mitgebracht wird, sofern es als Heftersatz genutzt werden soll.
7. Die Lehrkraft hat das Recht, sich Mitschriften zeigen zu lassen; auch kann sie verlangen, dass das digitale Endgerät flach auf dem Tisch liegt, wenn sie den Verdacht hat, dass der Schüler/die Schülerin sich anderweitig beschäftigt.
8. Vor Prüfungen müssen die ausgeschalteten digitalen Endgeräte grundsätzlich auf dem Pult (oder einem vom Lehrer bestimmten Ort) abgelegt werden. Das Bereithalten solcher Geräte in Prüfungssituationen wird als Unterschleif und deshalb mit der Note 6 gewertet.

II. Grundsätzliche rechtliche Bestimmungen

1. Das Urheberrecht muss jederzeit gewahrt werden. Der **illegale** Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der gesamten Schule **ausdrücklich verboten**. Jeder Nutzer ist selbst für die Downloads auf sein Gerät verantwortlich.

2. Die rechtlichen Bestimmungen des Jugend-, Personen- und Datenschutzes sind grundsätzlich einzuhalten. Darunter fällt das Verbot, pornographische, Gewalt verherrlichende und verfassungsfeindliche Dokumente im Netz aufzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder anderen Nutzern bzw. Lesern zugänglich zu machen. Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, Gewalt verharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (§§ 131, 184 StGB) ist strengstens untersagt.

3. Es verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, Fotos oder sonstige Aufnahmen von anderen Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung anzufertigen und diese zu verbreiten. Aktivitäten wie die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bild-, Film- oder Tonaufnahmen und deren Verbreitung können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden (§ 201a StGB). Foto-, Videoaufnahmen und Audiomitschnitte sind auf dem Schulgelände sowohl während des Unterrichts als auch während der Pausen nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken gestattet.

4. Alle Mitglieder der Schulfamilie verpflichten sich ausdrücklich dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Mitglieder der Schulfamilie in den sozialen Netzwerken (Instagram, WhatsApp etc.) nicht ausgegrenzt, beleidigt oder herabgesetzt werden. Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (§§ 185ff StGB). Die Schule wird in Fällen, von denen sie Kenntnis erlangt, disziplinarisch vorgehen und sie ist verpflichtet, bei Verstößen gegen geltende Gesetze Anzeige zu erstatten. Hier gilt grundsätzlich: Opferschutz geht vor Täterschutz und Cyber-Mobbing ist kein „Kavaliersdelikt“.

Hinweis zur Delikt- und Straffähigkeit:

- Nach Vollendung des siebten Lebensjahres ist man grundsätzlich für jeglichen Schaden (psychisch oder physisch) verantwortlich, der einem anderen zugefügt wird, sofern beim Begehen der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht angenommen werden kann (§ 828 BGB), und muss entstandenen Schaden ersetzen.
- Die Strafmündigkeit ist in § 19 StGB [Strafgesetzbuch] geregelt. Danach ist strafmündig, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr vollendet hat und man wird dann strafrechtlich für begangene Taten zur Verantwortung gezogen.

III. Pausen und unterrichtsfreie Zeit

Die Nutzung von digitalen Endgeräten ist während der unterrichtsfreien Zeit generell untersagt.

Es bestehen folgende Ausnahmen, bei denen eine Nutzung erlaubt wird:

- nach Rücksprache mit einer Lehrkraft (z.B. Anruf nach Hause),
- für die unmittelbare und nachweisliche Vor- und Nachbereitung einer Unterrichtsstunde (z.B. bei einer digitalen Heftführung).
- In der Mittagspause und in Freistunden dürfen im Atrium digitale Endgeräte verwendet werden. Das gilt ausdrücklich nicht in den anderen Pausen und vor Unterrichtsbeginn.
- In Arbeitsbereichen wie E10, der Bibliothek sowie zur Verfügung gestellten Klassenzimmern können Schüler der Q-Stufe digitale Endgeräte zum Arbeiten nutzen.
- In den Q-Zimmern und vor den „beleuchteten Bildern“ ist der Q-Stufe die Nutzung digitaler Endgeräte generell gestattet.

Bei jeglicher Audiowiedergabe besteht Kopfhörerpflicht. In-Ear- und On-Ear-Kopfhörer sind bei Betreten des Schulgeländes abzunehmen und eingepackt zu lassen, solange sie nicht unter den oben genannten Bedingungen verwendet werden.

Verstöße gegen diese Regeln führen zu folgenden Konsequenzen:

1. Bei Pflichtverletzung gegenüber der Nutzung digitaler Endgeräte wird die Schülerin/der Schüler durch die verantwortliche Lehrkraft zeitlich befristet von der Nutzung digitaler Endgeräte ausgeschlossen. Dies wird im Sekretariat dokumentiert.

Das bedeutet im konkreten Fall Folgendes:

- (1) Bei einer **erstmaligen** Pflichtverletzung wird das Gerät im Sekretariat bzw. Direktorat abgegeben. Es kann nach Unterrichtsende, spätestens aber vor Unterrichtsbeginn des nächsten Schultages durch den Schüler/die Schülerin im Sekretariat bzw. Direktorat abgeholt werden.
- (2) Bei einer **weiteren** Pflichtverletzung wird das Gerät im Direktorat abgegeben. Die Eltern werden über diesen Schritt informiert. Das Gerät kann in diesem Fall nur von den Eltern abgeholt werden. Der Schüler/die Schülerin darf das digitale Endgerät eine Woche lang nicht mehr im Unterricht benutzen.
- (3) Bei einer **dritten** Pflichtverletzung wird wie in Punkt 2 verfahren. Der Schüler/die Schülerin hat darüber hinaus das Recht auf die Nutzung des digitalen Endgerätes für die Dauer des laufenden Schuljahres verwirkt.

In allen drei Fällen gilt, dass der Schüler/die Schülerin dazu verpflichtet ist, die verpassten digitalen Lerninhalte zuhause selbstständig nachzuarbeiten und für die Mitarbeit im Unterricht ein entsprechendes analoges Medium zu organisieren (z. B. Heft, wenn es nicht sowieso schon vorhanden ist).

2. Verstöße gegen Urheberrecht, Jugend-, Personen- und Datenschutz werden schul- und strafrechtlich verfolgt und geahndet.

Diese Nutzungsordnung gilt ab dem 12.09.2023.

Ort, Datum: _____

Ich habe die Vereinbarungen zur Nutzung digitaler Endgeräte sorgfältig gelesen und verpflichte mich, die oben genannten Regeln einzuhalten. Mir ist bewusst, welche Konsequenzen bei Verstößen gegen die Nutzung digitaler Endgeräte getragen werden müssen.

Name in Blockschrift / Klasse

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten